

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: An den Bürger Senator Usteri

Autor: Vogel, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sen gelitten haben, und in Verfall gekommen
seyn.

Das Vollziehungsdirektorium findet also un-
nöthig, sich über diese Genenstände weiter aus-
zudehnen, und begnügt sich einzig, Euch, B. B.
Repr., die gänzliche Nachlassung der im 2. 3.
4. und 5. Artikel der im Urtheil des obersten
Gerichtshofs über den B. Hartmann bestimm-
ten Strafen vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

An den Bürger Senator Usteri.

Bürger Senator!

Sie finden eine umständliche Erläuterung der
von der Interimsregierung über mich verfügten
Ausschliessung aus dem Kantonsgericht sowohl
als meine nachher erfolgte Arrestation, nicht
überflüssig: da aber Ihre Erläuterung etwas
unlauter ist, so erlauben Sie mir die Be-
richtigung derselben.

Allerdings hat, wie es scheint, B. Repräs.
Billeter diese beide Vorfälle verwechselt; so
wenig als ich aber B. Billeter zu meinem Ad-
vokaten aufforderte, oder ihn jemahls dazu aus-
wählen würde, so wenig kann ich die ein-
seitige und schiefe Darstellung billigen, die
Sie in Ihrem Tagblatt einrückten.

Meine Ausschliessung aus dem Kantonsgericht
betreffend, sagen Sie, ich habe mich an den
Erzherzog Karl und Hoze gewendet, ohne daß
sich weder der eine noch der andere da-
rein mischen wollte.

Sie sagen, die Interimsregierung sey mir
mit einer freiwilligen Erklärung zuvor
gekommen, und ich habe mich darüber schrift-
lich geäußert: „daß ich eine für meine Ehre
befriedigende Antwort erhalten w.“

Die einfache Darstellung der Thatsache wird
zur Berichtigung hinlänglich seyn.

Ich hielt für meine Pflicht bei der Einnahme
von Zürich, ohngeachtet mehrere meiner Freunde
es mir missriethen, theils an der Stelle zu blei-
ben, zu der das Zutrauen des Volks mich ver-
pflichtete, theils, zum Schutz meiner Familie
gegenwärtig zu seyn, ich hatte nichts zu fürch-
ten, als Gewaltthätigkeit und erwartete
mit Ruhe ob Maßregeln dieser Art gegen mich
genommen würden; sollte auch noch einmahl
das Schicksal des Kriegs, Österreicher, Russen,
Engländer, emigrierte Schweizer und selbst Türs

ken in unsre Stadt bringen, nie werde ich sie
verlassen, sondern das Schicksal, was es sei,
mit meinen Mitbürgern theilen; ich war mir
keiner niedrigen Absichten und Handlungen be-
wußt, darum drückten mich auch die Kets-
ten nicht. Doch zur Sache —

Die Interimsregierung fand für gut, alle
diejenigen Bürger aus den Gerichten zu ent-
fernen, die für die konstitutionelle Verfassung
nicht nur durch den Eid schwur, denn sonst hätte
sie selbst sich nicht an die Spitze stellen können,
sondern für ihre Grundsähe sich bestimmt
deklariert hatten; Ihr Freund Hirzel als Mit-
glied der Interimsregierung, ließ mich durch
einen meiner Freunde auffordern, meine Ent-
lassung aus dem Kantonsgericht zu nehmen,
ich gab ihm zur Antwort, daß ich ruhig meine
Entsezung erwarten wolle, aber die Entlassung
werde ich nicht nehmen. Da das ganze Kan-
tonsgericht die nemliche Antwort auf eine ähn-
liche Aufforderung gab, so entschloß sich die

Interimsregierung alle Gerichte neu zu wäh-
len; ich ward auch wirklich von B. Altseckel-
meister Escher vorgeschlagen, aber durch die
Mehrheit verworfen. Der B. Präsident Wyg
und mehrere missbilligten meine Ausschliessung.
Da ich der einzige Stadtbürger war, der von
dem Kantonsgericht ausgeschlossen wurde, so
fand ich durch diese Auszeichnung meine per-
sönliche Sicherheit nicht ohne Grund in eini-
ger Gefahr, indem ich dadurch dem feindlichen
Militär als Revolutionär wirklich demuniziert
wurde; deshalb wandte ich mich an den Erz-
herzog in einem Memorial; er gab mir durch
Hofrat Fassbinder, die eines edlen Mannes,
würdige Antwort, die in Beilag B. enthalten,
und versicherte mich rücksichtlich des Militärs
meiner völligen persönlichen Sicherheit. Auf
meine Aufforderung an die Interimsregie-
rung erhielt ich die Antwort, Beilag C.

Auf diese Zuschrift gab ich keine Antwort,
obgleich Sie sagen, ich habe mich darüber schrift-
lich erklärt: „daß ich eine für meine Ehre befries-
digende Antwort erhalten.“ — Ich fand mich
durch die Zusicherung meiner persönlichen Sis-
cherheit, und durch das Urtheil des Publikums
hinlänglich befriedigt.

Meine nachherige Arrestation betreffend, ist
ihre Erläuterung, B. Senator, eben so uns-
richtig. Sie sagen, der Befehl sey aus dem
Hauptquartier des Erzherzogs direkt ge-
setzt.

kommen; Hoze habe mir Civils statt Militär- Arrest gestattet; General Hiller habe den Arrest verfügt; ferner, ich hätte in der That keine Ursache mich über die Art der Arrestation in Zürich zu beklagen.

Auch darüber mag die einfache Darstellung des Hergangs die Sache entscheiden.

Meine Gesundheitsumstände foderten die Schottencur, ich hätte solche lieber in der Nähe getrunken, konnte sie aber im Gyrenbad nicht erhalten, ich gieng deshalb nach Geiß, und hatte 12 Tage ruhigen und angenehmen Aufenthalt; den 25. July kamen 3 kaiserliche Dragoner, mit der Ordre, vom Commandant Baron v. Capaun, mich in Ketten zu legen, und ohnweit St. Gallen legten sie mir die Ketten an, und brachten mich so zum Commandanten; ich äusserte mich gegen ihn, daß ich über die harte Behandlung mich beim Erzherzog beklagen werde, er ließ mir die Ketten wieder abnehmen, und befahl, mich in einer Kutsche nach Zürich zu bringen; ich ward in Zürich in meinem eignen Haus verwacht, der Offizier der Escorte meldete meine Ankunft dem Gen. Hoze, und brachte den Bescheid zurück, daß sich Gen. Hoze dahin geäußert, „er wisse von dem Befehl mich zu arretieren, nichts, da es wahrscheinlich Civilsachen betrefse, so möge die Regierung mich dafür belangen, es gebe ihn nichts an.“ Er gab der Escorte Ordre sich von der Municipalität andernwo einquartieren zu lassen. Ich war also frei bis Abends 6. Uhr ein Stadtbedienter mich vor die Interimsregierung forderte. Es waren 3. Mitglieder gegenwärtig, die mir anzeigen, daß sie vom Gen. Hoze Auftrag hätten, mich in bürgerlichen Arrest außer meinem Hause zu setzen, und wiesen mir den Verhaft auf dem Gemeindhaus an. Unterdessen fand ich Mittel diesen Vorfall im Hauptquartier bekannt zu machen. Der Erzherzog gab sogleich Befehl ihm die Akten zu senden; da aber keine solchen da waren, so erhielt Gen. Hoze den Auftrag mich des Arrests zu entlassen. Am 12ten Tag meines Arrestes wurde ich zu Gen. Hoze geführt; er zeigte mir den Befehl des Erzherzogs an, und ohne daß ich jemandls verhölt wurde, entließ er mich des Arrests. Ich forderte nochmahlen Untersuchung, und wünschte meine Ankläger zu wissen; er wies mich aber gut militärisch ab; es wird

keine Untersuchung statt haben, saate Hoze, und ich soll mich ohne weiters dem Befehl fügen.

Dem unbefangenen Publikum überlasse ich zu urtheilen, ob Ihre Darstellung dieses Vorfalls dem Faktum angemessen seye. Ohne eine Aufforderung hätte ich über diese Sache nie kein Wort verloren, weil ich durch den Gang der Dinge die wahrste Satisfaktion fand, und Sie können versichert seyn, daß ich niemahls der Interimsregierung darüber etwas zur Last legen werde.

Erlauben Sie mir noch, B. Senator, die freimüthige Bemerkung: mir scheint, daß die Einseitigkeit, mit welcher Sie den Gegenstand der Interimsregierung behandeln, den Mitgliedern desselben mehr schadet, als der rachsüchtige und eben so einseitige Ton anderer. Wahrheitsfreunde bedauren, wenn sie Partheisucht auch bei Gesetzgebern bemerken, deren anerkannte vorzügliche Talente sie sonst so sehr auszeichnen. Möchte doch die kostbare Zeit mehr gewidmet seyn, den Druck, unter welchem das Vaterland seufzt, zu mildern, dem Mangel zweckmässiger Civil- und Kriminalgesetze abzuhelfen, und den delabirten Zustand unserer Finanzen wieder empor zu bringen, als über Wochen lang über eine verwickelte Rechtsfrage grossentheils leidenschaftlich zu debattiren. Ein grosser Theil der ehmahlichen Interimsregierung besteht aus Männern, denen eine Verantwortung ihrer Handlungen nicht schwer werden wird. Haben sich einzelne willkürliche und gewaltthätige Handlungen erlaubt, so scheint mir hin gegen keine Bewilligung der Gesetzgeber erforderlich, sie dafür zu belangen.

Was Pfiffer in dem Tagblatt darüber sagte, hat allgemeinen Beifall, weil es eine der wenigen unbefangenen Ausserungen über diesen Gegenstand enthält.

B. Senator, überzeugt daß Sie für freimüthige Ausserungen ein offnes Ohr haben, und mit wahrer Achtung für Sie, fand ich mich genöthiget, über Vorfälle, die mich selbst betreffen, zu schreiben, wovon ich gerne geschwiegen hätte, wenn sie nicht unrichtig von Ihnen währen berührt worden.

Republikanischer Gruß!

Zürich, den 7. Dec. 1799.

D. Vogel, Kantonrichter.
(Die Beilagen folgen im nächsten Stück.)